

EINGEGANGEN
21. Feb. 2011
FB Sicherheit u. Ordnung

METRO Group Asset Management Services GmbH
Mainzer Straße 180 · 66121 Saarbrücken

Stadt Plauen
Ordnungsamt
Herr Helbig
Unterer Graben 1

08523 Plauen

Metro Group Asset Management Services GmbH
Elster Park & Plauen Park Plauen
Centermanagement
Alte Jöbbitzer Str. 30

08525 Plauen/ Kauschwitz

Tel.: 03741 5489 – 0
Fax: 03741 5489 – 13
E-Mail: Dirk.Brueckner@metro-mam.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Br/ Sch

Datum
2011-02-15

Plauen Park, Plauen-Kauschwitz
Verkaufsoffener Sonntag am 30.10.2011

Sehr geehrter Herr Helbig,

hiermit beantragen wir zur Feier eines besonderen regionalen Ereignisses die Öffnung des Einkaufszentrums Plauen Park am 30.10.11 in der Zeit von 12 – 18 Uhr.

Am vorgenannten Tag beabsichtigen wir die Wahl der schönsten Frau und des schönsten Mannes der Stadt Plauen im Rahmen eines traditionellen Festes durchzuführen.

Die Wahl der schönsten Frau und des schönsten Mannes der Stadt Plauen ist als bedeutendes regionales Ereignis anzusehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Plauen Park & Elster Park

Dirk Brückner
Center-Manager



ver.di • Postfach 20 03 11 • 08003 Zwickau

Frau Queck

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stadtverwaltung Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
z.Hd. Frau Queck
Postfach 10 02 77
08506 Plauen

EINGEGANGEN
13. April 2011
FB Sicherheit u. Ordnung

Bezirk
Vogtland - Zwickau

Bahnhofstraße 68/70
08056 Zwickau

Telefon: 0375/81896-0
Telefax: 0375/81896-22

Erlass der 3. Verordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2011 nach §8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010

hier: Ihr Schreiben vom 07.04.2011

Datum 11. April 2011
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen eg
Tel.-Durchwahl -10

Sehr geehrte Frau Queck,

hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt des o. g. Schreibens.

Mit Ihrer geplanten Verordnung zur Freigabe von bestimmten Sonntagen für den Verkauf würde das Gebot des Sonntagsschutzes gemäß Art. 140 GG bzw. Art. 109 Abs. 4 Sächsische Verfassung jeweils i. V. mit Art. 139 WRV verletzt.

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer sind grundsätzlich keine Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Sonn- und Feiertagsschutz (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009).

Nach unserer Auffassung sind die derzeit vorhandenen werktäglichen Ladenöffnungszeiten von Montag – Sonnabend von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr völlig ausreichend. Zumal die Arbeitszeiten der Beschäftigten im Einzelhandel noch vor den möglichen Ladenöffnungs- bzw. Ladenschlusszeiten liegen.

Den 30. Oktober 2011 als verkaufsoffenen Sonntag zu erlassen, ist für die Verkäufer und Verkäuferinnen im Handel ein Schlag ins Gesicht. Durch die bereits oben beschriebene Ladenöffnung hätten alle Beschäftigten im Handel gerade an diesem Wochenende die Möglichkeit, durch den gesetzlich verankerten Feiertag ein verlängertes Wochenende zu haben. Aber leider bleibt denen, die tagtäglich für andere Menschen da sind, auch dieses Glück verwehrt. Es ist einfach unglaublich, wie sich darüber hinweggesetzt wird.

Bezirksgeschäftsführerin
Kerstin Eger

Regionalbüro
Martin-Luther-Straße 42
08525 Plauen

Telefon: 03741/5576-0
Telefax: 03741/5576-19

www.vogtland-zwickau.verdi.de

e-Mail:

Bezirk.Vogtland-Zwickau@verdi.de

SEB Zwickau
Konto: 1480054600
BLZ: 860 101 11



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Vogtland - Zwickau

Herr Brückners besonderer regionaler Anlass ist doch einfach nur eine Farce. Auch in vielen anderen Städten von Deutschland und sogar der ganzen Welt gibt es solche Miss- und Misterwahlen. Da kann wohl kaum von einem regionalen Anlass gesprochen werden.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Öffnung für die Verkaufsstelle Einkaufcenter Plauen-Park einschließlich Praktiker Plauen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Eger
Fachsekretärin Handel

Bezirksgeschäftsführerin
Kerstin Eger

Regionalbüro
Martin-Luther-Straße 42
08525 Plauen

Telefon: 03741/5576-0
Telefax: 03741/5576-19

SEB Zwickau
Konto: 1480054600
BLZ: 860 101 11

www.vogtland-zwickau.verdi.de

e-Mail:

Bezirk.Vogtland-Zwickau@verdi.de

Ev.-Luth. Superintendentur Plauen
Untere Endestraße 4
08523 Plauen
Tel.: 03741/224317 Fax.: 03741/224316
e-mail: suptur.plauen@evlks.de



Stadt Plauen
z. Hd. Frau Queck
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Plauen, den 20.04.2011

Erlaß der 3. Verordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2011 nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetzes-SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Queck,

zu Ihrer Anfrage vom 07.04.2011 teile ich Ihnen mit, daß ich eine Öffnung des Einkaufscenters Plauen Park am Sonntag, dem 30.10.2010 ablehne.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen stellt den Sonntag unter besonderen Schutz und definiert gleichzeitig die Ausnahmen von dieser Regel. In der Tat sind „traditionelle Feste“ eine Begründung für eine Ausnahme. Allerdings kann ich nicht erkennen, daß die von Herrn Brückner geplante Veranstaltung etwas mit einem fest in der Region verankerten Brauchtum oder einem bestimmten Termin (wie etwa ein Jubiläum) zu tun hätte. Eine Tradition entsteht nicht allein dadurch, daß eine bestimmte Sache mehrmals wiederholt wird. Eher scheint mir die geplante Veranstaltung einen konkreten kommerziellen Hintergrund zu haben. Da der nachfolgende 31. Oktober ein gesetzlich geschützter kirchlicher Feiertag ist, sehe ich hier den Versuch, wenigstens einen verkaufsoffenen Tag zu erwirken. Aus meiner Sicht ist es daher weder notwendig noch berechtigt, die Veranstaltung an einem bzw. diesem Sonntag durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Bartsch
Superintendent



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz
Regionalkammer Plauen

IHK Chemnitz · Regionalkammer Plauen · Friedensstraße 32 · 08523 Plauen

Stadt Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Bußgeldstelle
Frau Silvia Queck
Unterer Graben 1
08523 Plauen



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Ihr Ansprechpartner
Regina Windisch
E-Mail
windisch@pl.chemnitz.ihk.de
Tel.
(03741) 214-3300
Fax
(03741) 214-193300

20.04.2011

**Erlass der 3. Verordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2011 nach § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010
Ihr Schreiben vom 07.04.2011**

Sehr geehrte Frau Queck,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Entwurfs einer 3. Verordnung der Stadt Plauen über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011. Demnach soll auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 SächsLadÖffG am Sonntag, dem 30. Oktober 2010, im OT Kauschwitz anlässlich der „Wahl der schönsten Frau und des schönsten Mannes der Stadt Plauen“, in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr die Sonntagsöffnung für die Verkaufsstellen des EKZ Plauen Park ermöglicht werden.

Nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG kann die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12:00 und 18:00 Uhr gestattet werden, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Möglichkeit der Sonntagsöffnung ist für das bezeichnete Gebiet verbraucht. Für das gesamte Stadtgebiet verbleiben auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 noch 7 Sonntage für 2011.

Wie das SMWA in seinen erläuternden Hinweisen zu § 8 SächsLadLöffG – Verkaufsoffene Sonntage vom Februar 2011 unter Punkt 4 ausführt, ist die Gestattungsmöglichkeit der

Gemeinde an eine zeitliche Beschränkung und zudem an eine sachliche und räumliche Eingrenzung geknüpft.

1. Die Voraussetzung der zeitlichen Beschränkung der Sonntagsöffnungsmöglichkeit auf sechs Stunden ist durch das Zeitfenster 12:00 bis 18:00 Uhr gegeben.
2. Die sachliche Eingrenzung beschränkt die Öffnungsmöglichkeit auf besondere regionale Ereignisse (im Gesetz exemplarisch aufgeführt), die örtliche Besonderheiten darstellen und jeweils einen örtlichen Bezug aufweisen oder eine nachweisbare Tradition (Veranstaltungen zur Pflege, Bewahrung und Förderung regionaler Traditionen) gegeben ist. Es muss ein besonderer Grund vorliegen, der die ausnahmsweise Öffnung rechtfertigt.

Bis auf die Bezeichnung des Anlasses liegt Ihrem Schreiben eine entsprechende Begründung zu dieser sachlichen Voraussetzung nicht bei, daher ist eine umfängliche Einschätzung bzw. Wertung unsererseits nicht möglich.

3. Die räumliche Eingrenzung dürfte unserer Ansicht nach durch eine entsprechende Privilegierung von direkt oder indirekt betroffenen Verkaufsstellen gegeben sein.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zu erwarten sind, sofern die Stadt Plauen im Zuge der Abwägung der örtlichen Belange und Interessenlagen der Händler und Verbraucher bzw. der Prüfungen im Rechtssetzungsverfahren zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG gegeben sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Barth
Geschäftsführer